

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illustr. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pörschen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudtnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierjährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbeigleitgeides. Anzeigenpreis: die fünfseitige Korpusseite 12 Pf. An erster Stelle und für außerhalb der Amtshauptm. Grünma. 15 Pf. Reklameseite 30 Pf. Bei Wiederholung Erhöhung. Verlagegebühren nach Übereinkunft. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Druck und Verlag: König & Sohn in Naunhof.

Nr. 19.

Freitag, den 16. Februar 1917.

28. Jahrgang.

Amtliches.

Um die mit der Durchführung der Bekanntmachung vom 5. dieses Monats für die betroffenen Betriebe verbundene wirtschaftliche Nachteil nach Möglichkeit abzuwenden, wird, nachdem nun mehr milder Witterung eingetreten ist, die zur Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln verfügte Schließung der Theater, Lichtspielhäuser, Säle und Räume im Einvernehmen mit den Stellvertretenden Generalkommandos XII. und XIX. vom 14. dieses Monats ab wieder aufgehoben.

Die Betriebsräume dürfen jedoch bis auf weiteres nur an Großtagen und auch dann nur insofern gehebt werden, als dies zur Abwendung von Schäden für die Betriebs-Einrichtungen und Gegenstände (Belastungsanlagen, Maschinen) unbedingt erforderlich ist.

Die für die Gaß-, Speise- und Schwankwirtschaften, Kaffeehäuser, Vereine und Gesellschaftsräume und öffentlichen Vergnügungsstätten auf 10 Uhr abends festgelegte allgemeine Polizeistunde bleibt bis auf weiteres bestehen.

Nur für den Fall eines vorliegenden zwingenden öffentlichen Interesses werden die Kreishauptmannschaften hiermit ermächtigt, die Polizeistunde im Einzelhause längstens bis 12 Uhr abends auszudehnen.

Dresden, am 12. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Landeskarte.

In den nächsten Tagen wird von den Ortsbehörden eine neue Karte ausgegeben werden, da der Bezirksverband auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern hierfür ein neues Muster (die „Landeskarte“) einführen mußte.

In der Karteilsergungsvorschrift wird hierdurch tatsächlich nichts wesentliches geändert; insbesondere ist aus dem Namen „Landeskarte“ nicht zu schließen, daß die vom Bezirkserbande ausgegebenen Karten etwa im ganzen Lande gültig wären. Ebenso haben ungeachtet daß von anderen Bezirkserbändern ausgegebenen Landeskarten im hierigen Bezirkserbande keine Gültigkeit.

Auch die Landeskarte gewährt einen Anpruch auf die aufgedruckte Menge nicht. Die Gemeinden können nach Maßgabe der verfügbaren Mengen für die einzelnen Wochen bestimmen, daß auf die Karte nur ein Teil des Höchstbelags bezogen werden darf. Die Gemeinden, die einem Bezirkserbiet (§ 3 Absatz 3 der Bekanntmachung vom 28. September 1916) angehören, können dies nur gemeinförmlich tun.

Die alten (gelben) Kettarten verlieren mit dem 18. Februar ihre Gültigkeit. Die Gemeindebehörden haben sie bei der Ausgabe der Landeskarten einzuziehen. Abgabe und Entnahme von Spellefest auf die alte Kettarte noch dem 18. Februar 1917 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit einer dieser Strafen belegt.

Die Bekanntmachung des Bezirkserbands vom 28. November 1916 (5130 L) bleibt in Geltung soweit die vorliegende Bekanntmachung ihr nicht widerspricht.

Mit der Landeskarte sind Bezugsmarken für Brotaufstrichmittel (Wermelade usw.) verbunden. Die Brotaufstrichbezugsmarken haben Gültigkeit nur im Zusammenhange mit dem Stamm der Kettarte.

Speisekettselbstversorger haben auf die künftig vom Bezirkserbande abzugebenden Brotaufstrichmittel keinen Anspruch.

Die Anmeldefeile für Brotaufstrichmittel (die selbstverständlich nicht für Spellefest gilt) muß bis spätestens zum 23. Februar 1917 bei einem Händler des Bezirks abgegeben sein.

Grimma, 13. Februar 1917.

L. 151.

Der Bezirkserband
der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Boese.

Kleinhandelshöchstpreise für Speisekartoffeln.

Für den Kleinhandel mit Speisekartoffeln werden mit Zustimmung des Bezirksausschusses sowohl nach Gebot der Preisprüfungsschule folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. beim Kleinverkauf an den Verbraucher durch den Erzeuger:
 - a) bei Mengen unter 1 Zentner 5', Pf. für 1 Pf.
 - b) bei Mengen von 1—10 Zt. 5 Mk. 20' . 1 Zt.
2. beim Kleinverkauf an den Verbraucher im übrigen:
 - a) bei Mengen unter 1 Zentner 6', Pf. für 1 Pf.
 - b) bei größeren Mengen 5 Mk. 75' . 1 Zt.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung guter gefüllter Speisekartoffeln ab Hof oder Lagerstätte ohne Sack gegen Barzahlung bei Empfang. Wennigkeitsstücke dürfen nach oben abgerundet werden. Als Sachmiete dürfen höchstens 15 Pf. für den Sack berechnet werden.

Vergleiche gegen die Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft. Diese Strafe trifft Verkäufer und Käufer. Es kann öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung angeordnet werden; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrerecht erkannt werden.

Diese Bekanntmachung tritt am 16. Februar 1917 in Kraft. Mit dieser Toge wird die Bekanntmachung des Bezirkserbands vom 10. Oktober 1916 — K. 1150 e — aufgehoben.

Grimma, 13. Februar 1917.

L. 151.

Der Bezirkserband
der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Boese.

Abjahr 2 der Bekanntmachung des Bezirkserbands vom 20. November 1916 — L. 6476 — wird aufgehoben.

Grimma, 14. Februar 1917.

L. 154 L.

Der Bezirkserband
der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Boese.

Ablieferung von Hülsenfrüchten.

Nach den Vorschriften des Bundesrates ist derjenige, der Hülsenfrüchte — Erdbeeren, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen und Peulwurzen — geerntet hat, verpflichtet, die geernteten Mengen getrennt nach Arten dem Bezirkserbande anzugeben. Das gleiche gilt für alle Gemeinde, in denen sich Hülsenfrüchte befinden, außer wenn sie mit Hafer vermengt sind. Wer die Anzeige noch nicht erstattet hat, muß sie als bald nachholen. Vorbrüche können durch den Bezirkserband bezogen werden. Die Hülsenfrüchte dürfen nur an die Reichshülsenfrüchtkasse Berlin oder an die von ihr beauftragten Stellen abgeleitet werden. Juristisch behalten darf der Erzeuger nur das Saatgut und zwar 4 Zentner auf den Hektar, bei Ackerbohnen 10 Zentner auf den Hektar der Anbaufläche des Jahres 1916, sowie ferner zur Ernährung 6 kg auf jeden Kopf der zur Wirtschaft gehörigen Personen. Die obengenannten Hülsenfrüchte dürfen keinesfalls verfälszt werden.

Die Landwirte wollen vorstehende Bestimmungen genau einhalten, die Anmeldeungen, soweit sie noch nicht erfolgt sind, sofort nachholen und im übrigen Erbten, Bohnen und Linsen an den Unterhauer der Reichshülsenfrüchtkasse, die Firma Wurzener Kunstmühlenwerke vom. J. Kriech in Wurzen und Ackerbohnen und Peulwurzen an die Bezugsgereinigung der Deutschen Landwirte, Berlin oder deren Unterhauer, die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft e. G. m. b. H. in Dresden, zur Übernahme anbieten.

Der Bezirkserband behält sich vor, demnächst drifftige Ablieferung anzuhören.

Zurückschuldungen gegen die genannten Vorschriften ziehen schwere Bestrafung nach sich.

Im Anschluß hieran wird bekanntgegeben, daß Landwirte, die Ackerbohnen eigener Ernte aus dem Jahre 1916 an die Bezugsgereinigung deutscher Landwirte, oder deren Unterhauer, die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft, e. G. m. b. H. in Dresden, abgeleitet haben und noch abliefern, auf besonderen Antrag der gleichen Menge Kleie und zwar Bohnenkleie oder Gerstenkleien über dem Höchstmaß gleichgelöst erhalten.

Der Antrag ist für bereits erfolgte Lieferungen bis spätestens

23. Februar dieses Jahres im übrigen dienen Monatsfrist nach der jeweiligen Ablieferung bei der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft, e. G. m. b. H., Dresden, zu stellen.

Der Preis der Gerstenkleie beträgt für die Tonne 167.— Mk. einschließlich Sack, zugleich Speise. Bei Lieferung unter 200 Zentner erhältlich ist der Preis. Der Preis für die Bohnenkleie wird noch festgestellt werden.

Der Antrag ist für bereits erfolgte Lieferungen bis spätestens

23. Februar dieses Jahres im übrigen dienen Monatsfrist nach der jeweiligen Ablieferung bei der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft, e. G. m. b. H., Dresden, zu stellen.

Grimma, 8. Februar 1917.

421 a 1.

Der Bezirkserband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Amtshauptmann v. Boese.

Enteignung der Fahrradbereitung.

Zur Durchführung der Bekanntmachung des Stell. Generalkommandos betr. Beizugsnahme und Bestandsverteilung von Fahrradbereitungen (Enteignung des Fahrraderkes) vom 12. Juli 1916 (R. V. I. 354-6. 16. K. R. A.) wird folgendes bestimmt:

1. Die Enteignung erfolgt durch Zuteilung von Enteignungsanordnungen seitens des Bezirkserbands. Mit dem Zugange der Enteignungsanordnung geht das Eigentum auf den Reichsmilitärkasten über.

2. Die Ablieferung hat binnen der in der Enteignungsanordnung bestimmten Frist, spätestens bis 15. März 1917, bei den in sämtlichen 8 Städten des Bezirkes und in der Gemeinde Borsdorf errichteten Sammelstellen zu erfolgen. Die Ablieferung geschieht gegen Auszahlung eines Anerkennungsscheines, wenn sich der Ablieferer mit dem Übernahmepreis (§ 2 der Bekanntmachung des Stell. Generalkommandos vom 25. Januar 1917) einverstanden erklärt, andernfalls gegen Ausstellung einer Quittung. Durch Streitigkeiten wegen des Übernahmepreises darf die Ablieferung der Bereitungen keinen Aufschub erleiden.

3. Von der Enteignung sind ausgenommen:

a) die Fahrrad-Holzgummibereitung,

b) Fahrradbereitungen bei Handelslernern, soweit sie deren Eigentum und von ihnen zur gewerbsmäßigen Veräußerung bestimmt sind. Verpackte Decken und Schläuche sind zu entziehen.

c) Bereitungen der sogenannten Saalradarbeiter, die nur im Sommerhalbjahr ihr Fahrrad zur Fahrt nach den Arbeitsstellen gebrauchen.

d) alle Vorrat von Behörden bestimmten Erfahrungsbereitungen,

e) die Erfahrungsbereitungen von Personen, Firmen, Gesellschaften, soweit diese die Erlaubnis zur Fahrradbenutzung erhielt ist, mit der Maßgabe, daß für jedes Stück der zum Gebrauch freigegebenen Bereitung ein Erfahrungsbefreiungsbefreiung (z. B. für 1 Zweirad, 2 Decken und 2 Schläuche als Reserve).

f) der aus elastischem, nicht gummihaltigem Material hergestellte Fahrradsattel. Die Fahrraddecken dagegen sind zu entziehen.

g) Bereitungen an Kinderspielzeugen (z. B. Holländer); Bereitungen an Kinderfahrrädern dagegen müssen entzogen werden.

h) Bereitungen, die eine ungewöhnliche Konstruktion haben, z. B. besondere Saalräder oder Gleisländer. Kurzbeschreibungen aus Holzstücken mit Metallauflage.

4. Inwidderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 6 der Bekanntmachung über Sicherstellung des Kriegsbedarfs mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände aus Hölzern des Besitzers.

Grimma, 12. Februar 1917.

Kohlenversorgung.

Um dem Mangel an Heizstoffen möglichst abzuheben, wird folgendes bestimmt:

1. Vom 19. Februar 1917 ab wird die Stadtgemeinde der Einwohnerschaft Hohlfeste (Kohlen, Kohlets, Kohls) vermittel.

Die Abgabe an die Verbraucher geschieht zum Teil durch den hiesigen Handel.

2. Diese Heizstoffe sind ausschließlich für den Hausbrand bestimmt.

3. Haushaltungen, die über nicht mehr als 2 Zentner Vorräte der genannten Heizstoffe verfügen, sind berechtigt, im Rathaus (Weltbeamtszimmer) eine Kohlenkarre zu entnehmen.

Das erste Mal werden diese Karren bei der Verteilung der Landeskarten am 17. d. M. im Rathaus auf Antrag ausgebändigt.

4. Die von der Stadtgemeinde zugewiesenen Heizstoffe dürfen nur gegen die an den Kohlenkarren befindlichen Marken abgegeben werden.

5. Die auf jede Marke entfallende Menge und Art, sowie die Verkaufsstellen werden in den „Nachrichten für Naunhof“ bekannt gemacht.

6. Solange in einer Haushaltung der Vorrat an Heizstoffen 2 Zentner beträgt, dürfen aus Kohlenmarken keine neuen Heizstoffe entnommen werden.

7. Die Händler haben die abgenommenen Marken gebündelt mit Angabe der verkauften Zentnerzahl im Rathaus abzuliefern.

8. Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 75 Mk. oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Naunhof, am 15. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Reinigung der Geschäftsräume.

Die Geschäftsräume des Stadtrats und des Standesamts bleiben der Reinigung halber

Montag, den 19. Februar d. J. nachmittags und

Dienstag, den 20. Februar d. J. den ganzen Tag geschlossen.

Dringliche Sachen und Standesamtssäle werden am Dienstag zwischen 10 und 11 Uhr vormittags im Rathaus erledigt.

Naunhof, am 15. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

U. S. A.

Seit einigen Tagen streben bekanntlich nach Londoner Meldungen zwei amerikanische Frachtdampfer dem Spezgebiete zu, und mit siebenter Spannung wartet man in New York und in Washington auf den Ausgang dieses wieder einmal die Nerven zersetzenden Experiments. Werden sie verloren werden oder nicht, werden sie auf Winen laufen oder den rettenden französischen Hafen unbeschädigt erreichen? Und im vollen Bewußtsein der weltgeschichtlichen Bedeutung, die ihrer Fahrt auf so billige — oder soll man nicht lieber sagen: auf so unbillige — Weise aufgefallen ist, suchen die beiden Kapitäne in edlem Betriebe den Lauf ihrer Schiffe nach Möglichkeit zu beobachten, denn jeder ist natürlich erpicht auf den ersten Ruhm, als erster in das Spezgebiet eingedrungen zu sein. Sie fahren unter dem Sternenbanner, und nichts anderes als die drei Duschloben U. S. A. (United States of America) verrät sonst noch ihre Begründung auf amerikanischen Handelsstätten. An die von der deutschen Regierung für bestimmte, ausnahmsweise zugelassene Fahrten vorgeschriebenen Bedingungen hat man sich natürlich gefestigtlich nicht gehalten, um nicht den Anschein zu erwecken, als lasse man sich von Deutschland überhaupt irgend etwas vorschreiben. Kriegsgebiet hin, Kriegsgebiet her — für einen echten Amerikaner muß die ganze Welt offen stehen, und wer sich ihm in den Weg stellt, muß eben niedergelegt werden.

Inzwischen ist von Berlin aus in nicht mißzuverstehender Weise noch einmal die allgemeine Warnung vor einer Beschiebung der Spezgebiete wiederholt und ausdrücklich festgestellt worden, daß die für die Übergangszeit bewilligten Schonungsfahrten alleamt abgelaufen sind. Von Washington oder doch von den Hauptstädten